OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400851/2/HW

Datum:
Linz, 6. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, MA, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15.03.2024, GZ: AS/PB-2358711, betreffend Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes iVm der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerde führenden Partei (kurz: „Bf") gemäß § 45 VStG eine Ermahnung erteilt, wobei dieser Entscheidung folgender Vorwurf zugrunde liegt:

„Sie haben am 28.10.2023 von 08:33 bis 08:46 Uhr in B-Straße vor Haus Nr. aaa das mehrspurige Kraftfahrzeug […] mit dem polizeilichen Kennzeichen bbb in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein mit einem ordnungswidrig angebrachten Parkausweis für Behinderte abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen."

Begründend wird – soweit für dieses Beschwerdeverfahren wesentlich – ausgeführt, dass die Bf zwar einen gültigen Parkausweis für Behinderte ohne Befristung besitze, dieser Parkausweis im Tatzeitraum allerdings im Fahrzeug so zusammengefaltet hinterlegt gewesen sei, dass das Aufsichtsorgan eine eventuelle Befristung am rechten unteren Teil der Vorderseite nicht überprüfen hätte können.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Die Bf hatte am 28.10.2023 von 08:33 bis 08:46 Uhr in B-Straße vor Haus Nr. aaa, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen bbb in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Die Bf war in diesem Zeitraum Inhaberin eines unbefristeten Parkausweises für Behinderte (gemäß § 29b StVO), ausgestellt von der MA 46 in C__, und es war dieser Parkausweis hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges von außen gut erkennbar so (zusammengeklappt) angebracht, dass der linke Teil der Vorderseite des Parkausweises zu sehen war. Auf dem sichtbaren linken Teil der Vorderseite sind insbesondere die Ausweisnummer (Nummer ccc) und die ausstellende Behörde (MA 46) eingetragen.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere den im Behördenakt befindlichen Lichtbildern (auf welchen der Parkausweis und dessen Anbringung im Tatzeitraum zu sehen ist). Es steht der festgestellte Sachverhalt im Übrigen auch mit dem Vorbringen der Bf und den Sachverhaltsannahmen im angefochtenen Bescheid in Einklang.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 lit d der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz ist die Parkgebühr nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind. Nach dieser Bestimmung besteht daher eine Ausnahme von der Errichtungspflicht der Parkgebühr für Kraftfahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt werden, vorausgesetzt die Fahrzeuge sind beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet. Unstrittig ist die Bf Inhaberin eines solchen Parkausweises und es war dieser Parkausweis im vorgeworfenen Tatzeitraum von außen gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe des gegenständlichen Fahrzeuges so (zusammengeklappt) angebracht, dass dessen linker Teil der Vorderseite samt Ausweisnummer und ausstellender Behörde zu sehen waren. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (siehe bereits LVwG Oö. 29.05.2019, LVwG-400365/4/MS; 25.07.2023, LVwG-400738/2/MS) war daher von der Bf gemäß § 4 lit d der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz die Parkgebühr nicht zu entrichten, sodass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen sind.

III.2. Zur Begründung des angefochtenen Bescheides ist noch Folgendes auszuführen: Die belangte Behörde begründet die ihrer Ansicht nach nicht ausreichende Kennzeichnung mit dem Parkausweis im angefochtenen Bescheid damit, dass gegenständlich beim zusammengefalteten Parkausweis das Aufsichtsorgan eine eventuelle Befristung am rechten unteren Teil der Vorderseite nicht überprüfen hätte können.

Gemäß § 29b Abs. 1 StVO ist Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, als Nachweis über die Berechtigungen nach Abs. 2 bis 4 auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Ausweis auszufolgen, wobei die näheren Bestimmungen über diesen Ausweis durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu treffen sind. § 3 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen, StF: BGBl. II Nr. 495/2013, geändert durch BGBl. II Nr. 263/2016, bestimmt, dass der Parkausweis dem in der Anlage B enthaltenen Muster zu entsprechen hat und auf der Vorderseite der Anlage B zwischen dem mehrsprachigen Text und dem Textteil „Modell der Europäischen Gemeinschaften“ eine allfällige Befristung einzutragen ist.

Der verfahrensgegenständliche Parkausweis wurde allerdings (von der MA 46, also noch) vor Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen ausgestellt, wobei der Parkausweis der Bf (welcher der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen [Gehbehindertenausweisverordnung] entspricht) gemäß § 29b Abs. 6 StVO weiterhin gültig ist. Im Gegensatz zu jenen Parkausweisen, die nach dem 01.01.2014 ausgestellt wurden und für die nach der geltenden Rechtslage die Eintragung einer Befristung auf dem rechten Teil der Vorderseite vorgesehen ist (vgl. § 3 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen), ist bei Parkausweisen, die vor dem 01.01.2014 ausgestellt wurden, die Eintragung einer etwaigen Befristung nicht vorgesehen (vgl. §§ 1 ff Gehbehindertenausweisverordnung). Beim verfahrensgegenständlichen Parkausweis konnte sohin bereits aufgrund des Zeitpunktes seiner Ausstellung (vor dem 01.01.2014) keine Befristung eingetragen sein. Es konnten somit auf dem (im Tatzeitraum nicht sichtbaren) rechten Vorderseitenteil dieses Parkausweises keine für die Frage der Gültigkeit relevanten Angaben vorhanden sein. Im vorliegenden Fall bestand daher aufgrund des von außen gut erkennbaren linken Teils der Vorderseite (mit Ausweisnummer und ausstellender Behörde) für das Aufsichtsorgan eine ausreichende Kontrollmöglichkeit. Es kann im Übrigen von einem Aufsichtsorgan, dessen Aufgabe in der Überwachung des Parkraumes besteht, auch durchaus erwartet werden, dass es Kenntnis darüber hat, seit wann Parkausweise befristet erteilt werden bzw. in welchen Parkausweisen eine Befristung auf dem rechten Teil der Vorderseite angeführt sein könnte (vgl. dazu bereits LVwG Oö. 25.07.2023, LVwG-400738/2/MS).

Im vorliegenden Fall war der Parkausweis von außen gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges so (zusammengeklappt) angebracht, dass dessen linker Teil der Vorderseite mit Ausweisnummer und ausstellender Behörde gut zu sehen war. Aufgrund des sichtbaren Teils der Vorderseite war aber auch zu erkennen, dass bei diesem Parkausweis (schon aufgrund seiner Ausstellung vor dem 01.01.2014 durch die MA 46) keine Befristung eingetragen sein konnte. Die im konkreten Fall erfolgte Anbringung ist beim verfahrensgegenständlichen Parkausweis daher als ausreichende Kennzeichnung im Sinne von § 4 lit d der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz anzusehen. Da sohin von der Bf gemäß dieser Bestimmung keine Parkgebühr zu entrichten war, ist der angefochtene Bescheid spruchgemäß aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung, ob trotz der konkreten Anbringung des verfahrensgegenständlichen

Parkausweises noch eine Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr bestand, wurde anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt. Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger